

23. November 2019

Netzbetreiberinfo: Jahresabschluss 2019

Die aktuellen Kostenprüfungen der Strom- und Gasnetzbetriebe für die dritte Regulierungsperiode sind in den Unternehmen oft noch nicht abgeschlossen. Auf der anderen Seite stehen bereits die Basisjahre für die nächste Kostenprüfung zur Ermittlung der Erlösbergrenzen der vierten Regulierungsperiode an. So sind das Jahr 2020 für den Gasnetzbetrieb und 2021 für den Stromnetzbetrieb die relevanten Basisjahre der ab 2023 (Gasnetzbetrieb) bzw. 2024 (Stromnetzbetrieb) beginnenden vierten Regulierungsperiode.

Bereits der diesjährigen Unbundlingbilanz zum 31. Dezember 2019 kommt eine hohe Bedeutung für die Erlösbergrenzen der vierten Periode zu, stellt sie doch aufgrund der Mittelwertbildung nach § 7 GasNEV die Ausgangsbasis für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung dar. Daher gilt es, vor Ablauf des Bilanzstichtages auf diese Einfluss zu nehmen, um negative Auswirkungen auf die Eigenkapitalverzinsung zu verhindern.

Auch die Planung der Netzkosten dient der Vorbereitung der Basisjahre. Es ist insbesondere Augenmerk darauf zu legen, wie sich diese mit den vorliegenden Erkenntnissen in der zukünftigen Regulierungsperiode entwickeln. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Positionen der GuV und der Bilanz sowie buchhalterische Wahlmöglichkeiten sind dabei insbesondere zu beachten.

Wir empfehlen unter diesen Gesichtspunkten eine Vorscheurechnung für die 4. Regulierungsperiode Gas auf Basis der vorliegenden Jahresabschlussdaten im Vergleich zum letzten Basisjahr. In dieser wird unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Prüfungsschwerpunkten der Regulierungsbehörden ein Ergebnis der Kostenprüfung für die 4. Regulierungsperiode simuliert. Besonderes Augenmerk bilden:

- Berücksichtigung der OPEX (Mittelwertbildung, Kappung von Kosten, Betriebsnotwendigkeit)
- CAPEX (Entwicklung Anlagevermögen)
- Auswirkungen aktueller Gerichtsurteile auf die Kostenprüfung (Eigenkapitalzinssätze und daraus Abschmelzung Eigenkapitalverzinsung)

Folgende Schwerpunkte werden in der Untersuchung zu berücksichtigen sein:

Gewinn- und Verlustrechnung

Hier sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu prüfen:

- Aktivierte Eigenleistungen (Investitionen vs. Wartung/Instandhaltung)
- Kosten für Wartung/Instandhaltung im zeitlichen Verlauf
- Entwicklung der Personalkosten/sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Tätigkeitsbilanz

In den letzten Wochen haben sich – bedingt durch Gerichtsurteile und Prüfungsverfahren in den Unternehmen – neue Entwicklungen zur Behandlung einzelner Bilanzpositionen ergeben:

- Kapitalverrechnungsposten (Ausweis, Verzinsung)
- Rückstellungen Mehrerlöse (steuerliche Anerkennung)
- Gewinnabführungsvertrag (Ausweis in den Tätigkeiten, Verzinsung)
- Ergebnis Jahresabschluss in den Segmenten

Anlagevermögen

In Umsetzung der Vorgaben der BNetzA zu den Tätigkeitsabschlüssen sollte auch das Anlagevermögen überprüft werden. Hier sind insbesondere folgende Sachverhalte zu beachten:

- Abstimmung Anlagengruppen bilanziell und kalkulatorisch, das Anlagevermögen soll bilanziell in die Anlagengruppen nach NEV eingeordnet werden
- Korrekte Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den Tätigkeiten (Ladesäulen, mMe ..)
- Überprüfung der Behandlung/Zuordnung Baukostenzuschüsse bilanziell/kalkulatorisch
- Anlagengruppe Zählerwesen (Ausbuchungen aufgrund mMe)

Für den Netzbetreiber ist es für eine weiterführende Investitionsplanung wichtig zu wissen, wie sich seine kalkulatorische Kostenbasis im Laufe der 4. Regulierungsperiode entwickelt.

Hierfür kann **alternativ** eine Vorscheurechnung des kalkulatorischen Anlagevermögens (auf Anlagengruppen bezogen) erfolgen. In dieser wird aufgezeigt, wie sich das bestehende Anlagevermögen in der Periode abschmilzt (ohne Sockeleffekt) und welche Investitionen notwendig sind, um das kalkulatorische Kostenniveau aufrecht zu erhalten.

Festlegungsverfahren zu den Jahresabschlüssen ab 2020

Die Beschlusskammer 8 hat nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 EnWG ein Verfahren zur Festlegung von **Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen** gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern eingeleitet.

Eine Umsetzung der Forderungen ab 2020 setzt voraus, dass die entsprechenden Kostenstellen/Kostenarten bereits vor dem 01.01.2020 in Ihrem System eingerichtet werden müssen.

Es ist notwendig, sich mit den neuen Anforderungen auseinanderzusetzen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung - insbesondere in folgenden Punkten:

- Einrichtung der geforderten Kostenarten-/Kostenstellen mit Wirkung zum 01.01.2020
- Mitwirkung beim Jahresabschluss 2019 (Anfangsbestand 2020!)
 - o Abstimmung zum Anlagegitter entsprechend den Vorgaben der BNetzA
 - o Erstellung Rückstellungsspiegel für die einzelnen Tätigkeiten
 - o Aufbereitung der Bilanz (insb. Detailtiefe der abgefragten Positionen Forderungen/Rückstellungen/Verbindlichkeiten)
 - o Kapitalverrechnungsposten!

Tätigkeitsabschluss Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Die Beschlusskammer 8 (BK8) der Bundesnetzagentur hat mit einem Rundschreiben (Informationsschreiben 2/2019, Punkt 4; siehe Anlage) die grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 4 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dazu aufgefordert, unter Beachtung der Vorgaben der buchhalterischen Entflechtung Tätigkeitsabschlüsse nach § 3 Absatz 4 Satz 2 MsbG i.V.m. § 6b Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für das Jahr 2018 im Energiedatenportal der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Dieses Rundschreiben richtete sich auch an solche grundzuständigen Messstellenbetreiber, die sich als Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes nach

§ 54 Absatz 2 Sätze 1 und 2 EnWG in der sachlichen Zuständigkeit einer Landesregulierungsbehörde befinden.

Wir empfehlen, mit dem JA 2019 diesem nachzukommen. Dazu ist entsprechend der Tätigkeitsabschluss anzupassen (Segment „Msb“, Anpassung der Umlageschlüssel).

Einige Landesbehörden gestatten auch Übergangsfristen (Bayern, NRW erstmalig für das Geschäftsjahr 2020).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Team von Hartmann & Wiegler Consulting GmbH

In Kooperation mit Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG